

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 328.

Dresden, am 14. December.

1837.

Hundert neun und vierzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 23. November 1837.

(Beschluss.)

Berathung der Differenzen bei Gelegenheit des Dekrets wegen Errichtung von Geldbanken. — Berathung der Differenz bei dem Gesetze wegen Errichtung einer Prediger- Wittwen- und Waisenkasse. — Vortrag der Differenzen bei dem Gesetze über Militairpensionen. — Berathung der Differenzen bei dem Gesetzentwürfe wegen Aufhebung der Bannrechte. — Berathung über die Petitionen mehrerer Rechtskandidaten wegen Zulassung zur Ausübung der Advokatur. —

Vizepräsident D. Deutrich: Ich muß die Bemerkung wiederholen, daß der 2. Antrag nicht nothwendig ist; denn wenn man eine Bekanntmachung erläßt und eine Frist zur Subskription einräumt, so können die Einwohner anderer Städte sich auch melden, Jedermann im ganzen Lande. Deshalb ist also der Antrag nicht nothwendig. Ja, er ist aber auch gar nicht statthaft und ausführbar. Sobald die allgemeine Bekanntmachung erlassen worden, so wird die Subskription in mehreren Städten des Landes gleichzeitig eröffnet, auch in denen, welche jetzt selbst Banken errichten wollen, und nach Ablauf der Frist geschlossen. Warum sollen nun noch Actien reservirt werden? Aus welchem Grunde? Darauf hat Niemand einen Anspruch. Jeder melde sich zur gehörigen Zeit.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde allerdings ebenfalls von unserm Gutachten nicht abgehen können, und daß eine Differenz entsteht, halte ich nicht für so wichtig, da, wenn wir dem Antrage nicht beitreten, das größte Unglück das ist, daß keiner stehen bleibt. Jedenfalls würde es eine Benachtheiligung des übrigen Landes sein, wenn man eine bestimmte Actienzahl einer Stadt reserviren wollte. Es würde sich auch noch fragen, ob der Andrang zu den Actien so groß sein und nicht Jeder so viel erhalten wird, als er subskribirt, und in den Städten, wo Zweigbanken sind, werden Subskriptionszettel ausgelegt, also ist die Gelegenheit zur Subskription da. Der Antrag der Deputation ist, den frühern Antrag fallen zu lassen und dann dem 2. Antrage nicht beizutreten.

Präsident: Ich würde die Frage zu stellen haben: Ob man das Gutachten der Deputation, welches dahin geht, daß man den frühern Antrag fallen lasse und nichts destoweniger dem Antrage der II. Kammer nicht beitrete, genehmigen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Der zweite Differenzpunct geht die §. 4. an und betrifft die

Höhe der Actien. Die II. Kammer wollte solche nicht unter 500 Thlr. bestimmt wissen, die I. Kammer aber diesen Punct der Vereinigung der Regierung und der künftigen Actionaire anheim stellen. Der Vorschlag der Vereinigungs-Deputation geht dahin, zu beantragen: „daß der Betrag einer Actie bei jeder in Sachsen zu errichtenden Bank sich nicht unter 200 Thaler und nicht über 500 Thaler belaufe.“ — Diesem Vorschlage tritt die Kammer mit allen Stimmen bei, und referirt nun noch Bürgermeister Schill über den einzigen bei dem Gesetze wegen Errichtung einer Predigerwittwen- und Waisenkasse zwischen beiden Kammern bestehenden Differenzpunct.

Die hohe Staatsregierung hatte nämlich vorgeschlagen, daß die Beiträge der beiden Hofprediger zu der zu errichtenden Kasse für die Lebens- und Amtsdauer der jetzt angestellten Männer aus der Stiftungskasse entnommen werden möchten, und es war dem die I. Kammer beigetreten, wogegen die II. Kammer verlangte, daß auch diese Prediger den auf sie fallenden Beitrag von 16 Thlr. 16 Gr. aus eigenen Mitteln entrichten sollen. Um sich der diesseitigen Ansicht anzunähern, hat nun die II. Kammer sich jetzt dahin erklärt: „den Beitrag eines der jetzigen Hofprediger auf die runde Summe von 5 Thalern jährlich zu setzen, der auch von jedem selbst zu bezahlen sein würde.“

Der Rath der Deputation geht dahin, diesem Beschlusse beizutreten, und erlangt solches die Genehmigung aller Anwesenden.

Wenn im Uebrigen im diesseitigen Protokoll vom 11. November die über §. 3. erfolgte Abstimmung fehlt, so ist man allgemein darüber einverstanden, daß dies nur auf einem Versehen des Secretairs beruhe und §. 3. ganz so angenommen worden sei, wie sie sich im Gesetzentwurfe befinde. —

Es betritt nunmehr Vizepräsident D. Deutrich die Rednerbühne, um über diejenigen Differenzen Vortrag zu erstatten, welche in Betreff des Militairpensionsgesetzes zwischen beiden Kammern obwalten. Es hat deshalb das Vereinigungsverfahren stattgefunden, und die Vorschläge, welche die Deputation zu machen gedenkt, sind diejenigen, welche das Ergebnis der Vereinigung ausmachen.

Die erste Differenz kommt bei §. 3. vor, wo die I. Kammer die Worte: „oder das Gehör“ eingerückt hatte. Die II. Kammer hat diesen Zusatz abgelehnt, und man läßt ihn, dem Rathe der Deputation, welche ihr Gutachten durch die in dem Berichte der jenseitigen Kammer angegebenen Gründe unterstützt, gemäß, einmüthig fallen.

Eine der wichtigsten Differenzen bestand bei §. 8. hinsichtlich des von der II. Kammer begehrten Abzugs eines Repräsentan-